

Begleitvereinbarung zu den neuen ambulanten Tarifen TARDOC und Ambulante Pauschalen

Gültig ab: 01. Januar 2026

Stand: vom Verwaltungsrat der OAAT AG am 22. Oktober 2024 verabschiedet

zwischen

- a. **H+** Die Spitäler der Schweiz
Lorrainestrasse 4A, 3013 Bern
- b. **FMH** Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
Elfenstrasse 18, 3000 Bern 16

(beide zusammen nachfolgend „die Leistungserbringerverbände“)

und

- c. **santésuisse** Die Schweizer Krankenversicherer
Römerstrasse 20, 4502 Solothurn
- d. **curafutura** Die innovativen Krankenversicherer
Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern
- e. **MTK** Medizinaltarif-Kommission UVG
Postfach 4358, 6002 Luzern

(beide zusammen nachfolgend „die Krankenversichererverbände“)

(alle zusammen nachfolgend „die Vertragsparteien“)

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter

Ingress

- ¹ Der Bundesrat hat mit der Teilgenehmigung vom 19. Juni 2024 die Tarifstruktur TARDOC und 119 ambulante Pauschalen genehmigt.
- ² Die OAAT AG hat gemeinsam mit den Tarifpartnern im Nachgang der bundesrätlichen Teilgenehmigung der beiden Tarifstrukturen einen übergeordneten Tarifstrukturvertrag mit Anhängen erarbeitet und die beiden Tarifstrukturen TARDOC Version 1.4 und Ambulante Pauschalen Version 1.1 verhandelt und erarbeitet.
- ³ Der Wechsel von TARMED auf die beiden neuen Tarifstrukturen TARDOC und ambulante Pauschalen stellt eine grosse Herausforderung für die Sozialversicherungen und für die Leistungserbringer dar. Insbesondere deshalb, weil die schweizweit verbindliche Einführung von Pauschalen im ambulanten ärztlichen Bereich ein Novum darstellt.
- ⁴ Die nachfolgenden Bestimmungen werden zwischen den Tarifpartnern vereinbart, damit die Patientenversorgung, die Behandlungsqualität sowie eine gesetzeskonforme Vergütung (KVG Art. 32 und Art. 43, Abs. 4) sichergestellt werden kann und die zeitgleiche Einführung von TARDOC und Ambulanten Pauschalen per 1. Januar 2026 nicht gefährdet ist.

Bestimmungen

- 1 Die Verantwortung für die Entwicklung der ambulanten Tarife (TARDOC und Ambulante Pauschalen) liegt bei der Geschäftsstelle der OAAT AG und richtet sich nach den Vorgaben des Verwaltungsrates. Die Weiterentwicklung der ambulanten Tarife (TARDOC und Ambulante Pauschalen) erfolgt innerhalb der OAAT AG auf einer ausreichenden Datengrundlage. Über allfällige Anpassungen der Tarifmechanik (Änderung der Berechnungsparameter, Pauschalierungsgrad etc.) entscheidet die OAAT AG.
- 2 Die OAAT AG stellt den Tarifpartnern ein Antragsverfahren im Rahmen der Weiterentwicklung der beiden Tarifstrukturen TARDOC und Ambulante Pauschalen zur Verfügung. Die Anträge werden durch die Tarifpartner in die OAAT AG eingebracht.
- 3 Die OAAT AG konsultiert im Rahmen der vom Verwaltungsrat festgelegten Entwicklungsschwerpunkte die entsprechenden durch die FMH anerkannten Fachgesellschaften in der Weiterentwicklung der ambulanten Tarife (TARDOC und Ambulante Pauschalen), insbesondere in Bezug auf die medizinische Logik / Homogenität. Die FMH koordiniert die Arbeiten und Anliegen zwischen den Fachgesellschaften und der OAAT AG. Ein Vetorecht für die Fachgesellschaften besteht ausdrücklich nicht.
- 4 Die im Gesamt-Tarifsystem enthaltenen und genehmigten Pauschalen, welche per 1. Januar 2026 in Kraft treten sollen, werden im Jahr 2025 überprüft und ggf. weiterentwickelt, so dass die überarbeitete Fassung per 1. Januar 2027 in Kraft treten kann. Insbesondere wird ein Fokus auf die Homogenität der in den Pauschalen einkalkulierten Kostenkomponenten gelegt. Die Überarbeitung erfolgt unter Einhaltung der Modalitäten gemäss Ziffern 1 - 3 dieser Vereinbarung. Über deren Einführung per 1. Januar 2027 und einem Antrag an den BR entscheidet der VR der OAAT AG.
- 5 Per 1. Januar 2027 wird der Anwendungsbereich der ambulanten Pauschalen weder erweitert noch reduziert. Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, bereits im Anwendungsbereich der Ambulanten Pauschalen liegende medizinische Leistungen in den Anwendungsbereich des TARDOC zurückzuverschieben. Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs kann erst dann zur Genehmigung vorgelegt werden, wenn die am 1. Januar 2026 in Kraft gesetzten Pauschalen überprüft und ggf. weiterentwickelt worden sind. Die am 19.09.2024 erstmals vom Verwaltungsrat OAAT verabschiedete Roadmap ist jedoch zwingend einzuhalten.
- 6 Die OAAT weist pro Pauschale, soweit die Datengrundlage und der Datenschutz es zulassen, den jeweiligen durchschnittlichen Anteil der folgenden Kostenkomponenten (in Franken oder Taxpunkten) aus:
 - Arzneimitteln;
 - Medizinprodukten, Implantate und Verbrauchsmaterialien;
 - Laborleistungen;
 - Pathologieleistungen;
 - Arztleistungen.
 Alle Leistungserbringer und Sozialversicherer verpflichten sich zur Verbesserung der Datenlage beizutragen.
- 7 Das prospektive Monitoring stellt ab Beginn sicher, dass im praxisambulanten Bereich die Leistungen der Grundversorgung (Facharztstitel Allgemeine Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Psychiatrie und Psychotherapie und Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie der Weiterbildungstitel Praktischer Arzt) von spezialärztlichen Leistungen abgrenzbar und separat auswertbar sind, soweit es die Datengrundlagen zulassen.

- 8 Die Tarifpartner vereinbaren, dass im praxisambulanten Bereich die Leistungen der Grundversorgung (Facharztstitel Allgemeine Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Psychiatrie und Psychotherapie und Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie der Weiterbildungstitel Praktischer Arzt) nach TARDOC von spezialärztlichen Leistungen separat innerhalb des praxisambulanten Bereichs gesteuert werden können. Dies sofern die Differenz der Wachstumsraten der Kosten dieser Leistungen grösser als 1 Prozentpunkt ist. Die entsprechenden Voraussetzungen müssen vor der erstmaligen Steuerung der dynamischen Kostenneutralität per 1. Januar 2027 geschaffen sein. Die Steuerung innerhalb des praxisambulanten Bereichs ist eine Verfeinerung der im Anhang E Dynamische Kostenneutralität festgelegten Korrekturmassnahmen. Es gelten die Anhänge D Monitoring und E Dynamische Kostenneutralität, insbesondere die darin festgelegten Zuständigkeiten, Prozesse und Fristen sowie Anforderungen an die Datengrundlage und Aufbereitung.
- 9 OAAT AG stellt sicher, dass bei Anpassungen der Tarifstrukturen oder Steuerung im Rahmen der dynamischen Kostenneutralität allfällige Korrekturen verursachergerecht erfolgen. Zudem stellt die OAAT AG sicher, dass bei der Weiterentwicklung der beiden Tarifstrukturen eine angemessene Bewertung der Leistungen der Grundversorgung (Facharztstitel Allgemeine Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Psychiatrie und Psychotherapie und Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie der Weiterbildungstitel Praktischer Arzt) erfolgt.

Weiterführende Bestimmungen

- 1 Bei strittigen Fragen zur Interpretation dieser Vereinbarung suchen die Tarifpartner nach konsensualen Lösungen. Die Tarifierungsgrundsätze und der Tarifstrukturvertrag gehen dieser Vereinbarung vor.
- 2 Massgebend ist die deutsche Version dieser Vereinbarung.
- 3 Diese Vereinbarung endet nach Erfüllung der Übergangsbestimmungen oder im gegenseitigen Einvernehmen der Tarifpartner oder spätestens nach Beendigung der dynamischen Kostenneutralitätsphase.
- 4 Diese durch die Tarifpartner unterzeichnete Vereinbarung wird dem Bundesrat mit dem Genehmigungsgesuch des Gesamtpakets zur Kenntnisnahme eingereicht.
- 5 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

Bern, 31. Oktober 2024
FMH

Dr. med. Yvonne Gilli
Präsidentin

Stefan Kaufmann
Generalsekretär

Bern, 31. Oktober 2024
H+ Die Spitäler der Schweiz

Dr. Regine Sauter
Präsidentin

Anne-Geneviève Bütikofer
Direktorin

Solothurn, 31. Oktober 2024
santésuisse - Die Schweizer Krankenversicherer

Martin Landolt
Präsident

Verena Nold
Direktorin

Bern, 31. Oktober 2024
curafutura - Die innovativen Krankenversicherer

Prof. Dr. med. (em.) Felix Gutzwiller
Präsident

Pius Zängerle
Direktor

Luzern, 31. Oktober 2024
Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Andreas Christen
Direktor Zentralstelle für Medizinaltarife UVG (ZMT)